



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

9. Juli 2021

Seite 1 von 2

An die Landesjugendämter

nachrichtlich:

An die Kommunalen Spitzenverbänden

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

- Per E-Mail -

Rbe Barbara Krüger

Telefon 0211 837-4274

Telefax 0211 837-2200

Barbara.Krueger@mkffi.nrw.de

Anwendung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) des MAGS, in der ab dem 10.07.2021 gültigen Fassung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der aktuellen Fassung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) gültig ab dem 10.07.2021 wird in § 12 die Zulässigkeit von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit geregelt.

Auf dieser Grundlage gilt mein Erlass vom 29.06.2021 sowie mein Bezugserlass vom 02.06.2021 nicht mehr; stattdessen gelten die nachfolgenden Erläuterungen.

Anwendung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) des MAGS, in der ab dem 10.07.2021 gültigen Fassung

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf

Telefon 0211 837-02

Telefax 0211 837-2200

poststelle@mkffi.nrw.de

www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linien

706, 709 (Haltestelle Stadttor)

707 (Haltestelle Wupperstraße)

Die Regelungen der CoronaSchVO des Landes unterscheiden sich je nach Inzidenzstufe des Kreises oder der kreisfreien Stadt. Die Inzidenzstufen werden in § 1 Abs. 4 definiert:

- Inzidenzstufe 0: 7-Tage-Inzidenz von höchstens 10
- Inzidenzstufe 1: 7-Tage-Inzidenz von über 10, aber höchstens 35
- Inzidenzstufe 2: 7-Tage-Inzidenz von über 35, aber höchstens 50
- Inzidenzstufe 3: 7-Tage-Inzidenz von über 50

Die Feststellung der jeweiligen Inzidenzstufe für die der Kreise und kreisfreien Städte sowie die für das Land insgesamt geltende Inzidenzstufe erfolgt täglich aktuell durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und wird unter <https://www.mags.nrw/coronavirus-rechtlicheregelungen-nrw> veröffentlicht.

Die Vorgaben für zulässige Gruppengrößen, Hygieneschutzmaßnahmen, Rückverfolgbarkeit, Testungen von Teilnehmenden und Begleitpersonen sowie Abstandsregelungen und Maskenpflicht unterscheiden sich je nach Inzidenzstufe (1 bis 3) des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.

In der Inzidenzstufe 0 sind alle Angebote der Kinder- und Jugendförderung ohne Einschränkungen mit Ausnahme der Einschränkungen in § 12 Abs. 4a zulässig.

Die o.g. Regelungen gelten bis einschließlich 05.08.2021.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Jürgen Schattmann